Amtsgericht Freising Abteilung für Familiensachen

Az.: 1 F 280/07		•
la Caaban		
In Sachen		
		- Antragstellerin
Prozessbevollmächtig	te:	
,		
gegen		
		- Antragsgegner
Prozessbevollmächtigt		
Rechtsanwälte Alavi F		
Haydstr. 2, 85354 Freis	ing	
S2 .		
weitere Beteiligte:		
Jugendämter:		
Kinder:		
wegen Elterlicher Sorge)	

erlässt das Amtsgericht Freising durch Richterin am Amtsgericht am 17.07.2007 folgenden

Beschluss

Der Antrag, die elterliche Sorge für das gemeinsame Kinder geb.
1993 auf die Antragstellerin allein zu übertragen,

wird zurückgewiesen.

- Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- 3. Der Streitwert wird auf 3.000.- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien, die seit 2000 geschieden sind, üben die elterliche Sorge für das gemeinsame Kinder bislang gemeinsam aus. Das Kind hat regelmäßig jedes zweite Wochenende von Freitag Abend bis Sonntag Abend Umgang mit dem Vater.

Im April 2007 beantragte die Antragstellerin das alleinige elterliche Sorgerecht, was das Kind auch mit unterschrieb. Aktueller Auslöser war die Uneinigkeit der Parteien über einen geplanten Schulwechsel vom Gymnasium auf die Realschule, mit dem der Antragsgegner zunächst nicht einverstanden war, dem er aber zwischenzeitlich zugestimmt hat.

Die Antragstellerin trägt im Wesentlichen vor, dass der Antragsgegner bei Meinungsverschiedenheiten ein aggressives Gesprächsverhalten zeige und darüberhinaus das Kind durch ständige Anrufe und exzessives Ausfragen unter Druck setze.

Diese Art der Ausübung der elterlichen Sorge widerspreche dem Kindeswoh.

Beweis: Kinderpsychologisches Sachverständigengutachten.

Der Antragsgegner trägt im Wesentlichen vor, dass er um das Wohlergehen des gemeinsamen Kindes besorgt sei, sowohl was die gesundheitlichen Belange als auch was die schulische Laufbahn betreffe.

Es könne nicht sein, dass ihm die elterliche Sorge entzogen werde, weil er sich sehr um sein Kind kümmere. Er müsse in schulischen Dingen auch einmal anderer Meinung als die Antragstellerin sein dürfen.

Das Amt für Jugend und Familie befürwortet in seiner Stellungnahme vom 18.05.2007, die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes weiterhin bei beiden Elternteilen zu belassen.

Kindes besorgt sei, sowohl was die gesundheitlichen Belange als auch was die schulische Laufbahn betreffe.

Es könne nicht sein, dass ihm die elterliche Sorge entzogen werde, weil er sich sehr um sein Kind kümmere. Er müsse in schulischen Dingen auch einmal anderer Meinung als die Antragstellerin sein dürfen.

Das Amt für Jugend und Familie befürwortet in seiner Stellungnahme vom 18.05.2007, die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes weiterhin bei beiden Elternteilen zu belassen.

Das Kind hat in seiner persönlichen Anhörung vor Gericht den Wunsch geäußert, die elterliche Sorge auf die Mutter alleine zu übertragen.

Sie begründet dies damit, vom Vater nicht exzessiv kontrolliert und ausgefragt werden zu wollen, sowie mit dem Druck, den der Vater bei der Streitigkeit über den Schulwechsel auf sie ausgeübt habe.

II.

Der Antrag, die elterliche Sorge für das gemeinsame Kinder auf die Antragstellerin allein zu übertragen, war abzuweisen.

Nach Anhörung aller Beteiligten und aufgrund der Stellungnahme des Amtes für Jugend und Familie steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass es dem Wohl des Kindes am besten dient, die elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam zu belassen.

Was die häufigen Anrufe und das exzessive Ausfragen betrifft, hat sich der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vom 12.07.2007 einsichtig gezeigt. Er hat sich auch damit einverstanden erklärt, sowohl die Anrufe zu reduzieren als auch die Umgangskontakte zeitlich gemäß dem Wunsch des gemeinsamen Kindes einzuschränken.

Tatsächlich scheint die Situation im letzten Vierteljahr durch die Uneinigkeit über den Schulwechsel verschärft gewesen zu sein. Nachdem diese Angelegenheit geklärt ist und, wie auch das Jungendamt zu Recht hinweist, aktuell keine weitere schwerwiegende Entscheidung ansteht, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Situation wieder entspannt.

Zu der Behauptung, die Ausübung der elterlichen Sorge durch den Antragsgegner widerspreche dem Kindeswohl, fehlt es abgesehen von der Streitigkeit über den Schulwechsel, die zwischenzeitlich bereinigt ist, an substantiiertem Tatsachenvortrag.

Die Ermittlungen des Jugendamtes sowie die Anhörung durch das Gericht hat vielmehr ergeben, dass grundsätzlich ein gutes Verhältnis zwischen Vater und Kind besteht. Dass es angesichts schulischer Belange sowie dem Wunsch nach Selbständigwerden des Kindes zu Spannungen im Eltern-/Kindverhältnis kommt, erscheint normal und bedeutet nicht, dass die Ausübung der elterlichen Sorge dem Wohl des Kindes widersprechen würde.

Die Erholung eines kinderpsychologischen Gutachtens erscheint deshalb nicht angebracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 13 a FGG. Die Entscheidung zum Streitwert folgt aus § 30 Abs. 2 KostO.

gez.

Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Freising, 17.07.2007

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle